

DWBO-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: Prävention, Intervention, Dokumentation, Aufarbeitung

„Sexualisierte Gewalt fand und findet in allen gesellschaftlichen Bereichen statt. Auch in Einrichtungen der Diakonie kam und kommt es zu Verletzungen des Abstinenzgebots und zu Grenzverletzungen und Übergriffen in Form von sexualisierter Gewalt. Solche Taten werden durch unzureichende Schutzstrukturen und den Missbrauch von institutionell begründeten Machtbefugnissen begünstigt.“ (Auszug aus der Präambel der Rahmenbestimmung der Diakonie Deutschland zum Thema „Schutz vor und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt“)

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. verfolgt das Ziel, die Einrichtungen der Diakonie zu sicheren Orten für alle zu machen und sexualisierte Gewalt konsequent zu verhindern, deren Aufdeckung frühzeitig zu ermöglichen und vergangene Gewalttaten bestmöglich aufzuarbeiten. Die Einrichtungen fördern eine Kultur, in der Werte und Haltungen gelebt werden, die sexualisierte Gewalt verhindert und ahndet sowie vorhandene Risikofaktoren minimiert.

Diese Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist von den Mitgliedern des DWBO verbindlich einzuhalten.

1. Die Mitglieder verfügen über ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und nehmen regelmäßig, in der Regel alle 3 Jahre, dessen Aktualisierung vor. Das Schutzkonzept enthält folgende Bestandteile:
 - Risikoanalysen zu sexualisierter Gewalt
 - Verbindliche, einrichtungsübergreifende Handlungsleitlinien und ein Verhaltenskodex
 - Verbindliche Verfahrenswege für den Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt
 - Maßnahmen zur Wahrnehmung der Personalverantwortung zur Prävention von sexualisierter Gewalt, etwa der Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30a BZRG.

Die Mitglieder orientieren sich bei der Erstellung und Aktualisierung von Schutzkonzepten an der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des DWBO. Die DWBO-Meldestelle berät zu Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung von Schutzkonzepten und der Arbeitshilfe.

2. Die Mitglieder organisieren regelmäßig Präventionsangebote für alle Mitarbeitenden. Diese sollen nach dem von EKD und Diakonie Deutschland erarbeiteten Konzept „Hinschauen-Helfen-Handeln“ in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt werden oder sich daran orientieren.
3. Die Mitglieder benennen Meldebeauftragte, entweder allein oder im Verbund mit anderen Mitgliedern. Die Meldebeauftragten nehmen Meldungen von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt oder Verstößen gegen das Abstinenzgebot¹ in den verschiedenen Konstellationen entgegen. Die Meldebeauftragten der Mitglieder begleiten bei Bedarf den Interventionsprozess und übermitteln die statistischen Daten der Meldungen jährlich an die DWBO-Meldestelle (s. Punkt 7.).

¹ Das Abstinenzgebot besagt, dass Personen, die in sensiblen sozialen Bereichen tätig sind und sich in machtasymmetrischen Konstellationen befinden, jegliche sexuelle Handlung oder Annäherung an die ihnen anvertrauten Personen strikt unterlassen müssen.

4. Die Mitglieder informieren ihre Mitarbeitenden und Schutzbefohlene bzw. Klient:innen in geeigneter Weise über Meldewege und stellen sicher, dass die Mitarbeitenden im Falle eines begründeten Verdachts den Meldebeauftragten unverzüglich informieren können. Mitarbeitenden ist die Meldung auch unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen.
5. Das DWBO richtet eine Meldestelle ein, die seine Mitglieder bei der Umsetzung der Aufgaben aus dieser Richtlinie unterstützt. Wenn eine Meldung an den Meldebeauftragten des Mitglieds nach Punkt 3. dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann die Meldestelle im DWBO ergänzend einbezogen werden. Das DWBO richtet zudem eine Ansprechstelle für Betroffene ein. Über die Möglichkeiten, sich an Ansprech- und Meldestelle im DWBO zu wenden, informieren die Mitglieder in geeigneter Form.
6. Die Mitglieder stellen eine nachgehende Reflektion und eine strukturelle Aufarbeitung des Falles bzw. Verdachts von sexualisierter Gewalt in angemessener Form sicher. Sie bieten betroffenen Personen auch nachgehend Hilfe und Unterstützung an. Ergibt die Prüfung, dass die betroffene Person zu Unrecht beschuldigt wurde, erfolgt eine Rehabilitation der beschuldigten Person(en) durch das Mitglied.
7. Die Mitglieder sind zur jährlichen Dokumentation der im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten erfolgten Fälle von sexualisierter Gewalt entsprechend den Vorgaben der Fachstelle „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“ der Diakonie Deutschland verpflichtet. Sie verpflichten sich, die Dokumentation der (Verdachts-)fälle eines Jahres zum 28.02. des Folgejahres an die Meldestelle des DWBO in anonymisierter Form zum Zweck der Weiterverarbeitung durch die Diakonie Deutschland weiterzuleiten. Die Mitglieder erhalten dafür eine jährliche Aufforderung von der Meldestelle des DWBO, in der auch auf mögliche Änderungen des Dokumentationsfragebogens hingewiesen wird.
8. Mitglieder unterstützen die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt und von Strukturen, die diese ermöglicht haben. Insbesondere unterstützen sie die jeweils zuständige Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) nach ihren Möglichkeiten.
9. Die Frage der Anerkennungsleistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Mitglieder des DWBO wird in einer eigenen Richtlinie geregelt, die zu ihrer Wirksamkeit für die Mitglieder des DWBO der Zustimmung der Mitgliederversammlung des DWBO bedarf.

Diese Richtlinie ist durch die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. verbindlich einzuhalten. Sie ersetzt die DWBO-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 27.10.2021.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2025